

Junge Landwirtinnen und Landwirte beschäftigt oft die Frage, wie sie sich absichern können, damit der Betrieb bei einer allfälligen Scheidung in der Familie bleibt.

Der Landwirtschaftsbetrieb soll in der Familie bleiben

Alexander, Meisterlandwirt, und Melanie, Bäcker-Konditorin, wollen im kommenden Jahr heiraten. Fast gleichzeitig steht auch die Hofübernahme bei der Familie von Alexander an.

Die beiden jungen Leute planen, dass Alexander nach der Betriebsübernahme zu 100 % auf dem Hof arbeitet, Melanie wird in den nächsten 1 bis 2 Jahren zu 50 % als Bäcker-Konditorin angestellt bleiben und die restliche Zeit auf dem Hof mitarbeiten bis zur Familienphase. Momentan sind sich die beiden einig. Bei einer Scheidung soll der Betrieb bei Alexan-

der bleiben. Doch ist das möglich bei einem Güterstand Errungenschaft?

Eine ganz andere Frage beschäftigt die Eltern von Alexander. Viele Jahre haben sie gemeinsam auf dem Betrieb gewirtschaftet und miteinander gelebt. Auch im Alter, und falls ein Ehepartner früher versterben sollte, wollen sie finanziell abgesichert sein. Doch wie?

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Heiraten Alexander und Melanie und unternehmen nichts weiter, so unterstehen sie dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaft. Als Güterrecht wird das Vermögensrecht in der Ehe bezeichnet. Es regelt, wem was in der Ehe gehört und wie eine Aufteilung des Vermögens bei Auflösung der Ehe geregelt wird.

Impressum:

Thurgauer Bauer

(früher «Der Ostschweizerische Landwirt») 164. Jahrgang. Offizielles Organ des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft. Erscheint wöchentlich.

Redaktionsadresse:

Verband Thurgauer Landwirtschaft Industriestrasse 9 8570 Weinfelden T 071 626 28 88 F 071 626 28 89 thurgauer.bauer@vtgl.ch www.vtgl.ch FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvolen
Quellen
FSC° CO11710

Chefredaktion: Jürg Fatzer (jf)

Redaktion:

Daniel Thür (dt) Esther Fuhrimann, T 058 344 94 95 Mitarbeit verschiedener landwirtschaftlicher Institutionen und Organisationen.

Verlag: galledia frauenfeld ag Zürcherstrasse 310, 8500 Frauenfeld

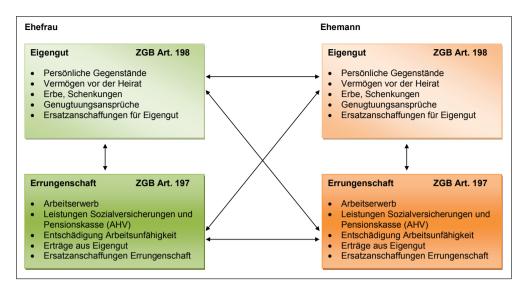
Anzeigenberater: Angela Ammann T 058 344 94 84, F 058 344 94 81 thurgauerbauer@galledia.ch

Anzeigenschluss: Dienstag, 11.00 Uhr.

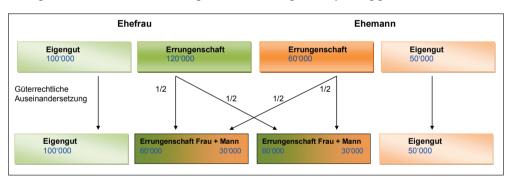
Abonnemente:

T 058 344 95 33, abo.tgbauer@galledia.ch

Jahresabonnement inkl. MWST CHF 94.– **Halbjahresabonnement** inkl. MWST CHF 52.–



Die güterrechtliche Auseinandersetzung. Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung werden die Vermögensteile den vier Gütermassen zugeteilt und die Errungenschaft je hälftig geteilt.



Zu den Fragen die Melanie und Alexander oder Alexanders Eltern beschäftigen, habe ich Daniel Boltshauser, Grundbuchverwalter und Notar, befragt.

Herr Boltshauser, wie können Melanie und Alexander vorsorgen, dass der Betrieb bei einer Scheidung bei Alexander bleibt?

Daniel Boltshauser: Da Alexander das landwirtschaftliche Gewerbe kurz vor oder nach der Heirat zu Alleineigentum übernimmt, gehen wir davon aus, dass es zum Zeitpunkt der Heirat Eigengut von Alexander darstellt, beziehungsweise der Ertragswert aus Eigengut finanziert wurde. Bei einer Scheidung steht deshalb Alexander das landwirtschaftliche Gewerbe voll und ganz zu. Wenn allerdings zum Zeitpunkt der Scheidung festgestellt wird, dass in der

Zwischenzeit Errungenschaft in den Betrieb investiert wurde, müsste Melanie im Rahmen ihres Anteiles an der Errungenschaft (1/2 Anteil) ausbezahlt werden. Immerhin gilt zum Schutz des selbstbewirtschaftenden Ehegatten Artikel 212 ZGB, wonach das Ertragswertprinzip auch in der güterrechtlichen Auseinandersetzung anzuwenden ist. In jedem Fall hat aber Melanie Anspruch auf den Nominalwert des investierten, anteilsmässigen Betrages. Möchte man diese Ansprüche ausschliessen, kann gemäss Artikel 199 Absatz 1 ZGB das landwirtschaftliche Gewerbe mittels Ehevertrag vollständig dem Eigengut von Alexander zugewiesen werden. Dies hätte dann die Konsequenz, dass Melanie nicht mehr am gemeinsam erwirtschafteten und in das Gewerbe investierten Vermögen beteiligt wäre. Dabei stellt sich die Frage,

ob das fair ist. Wenigstens müsste sich Alexander dazu verpflichten, einen branchenüblichen Lohn zu beziehen, damit nicht alles im Gewerbe verschwindet und Melanie leer ausgeht.

Welche Vorkehrungen können die Eltern von Alexander treffen, dass für den überlebenden Ehepartner gesorgt ist?

Nachdem das landwirtschaftliche Gewerbe an den Sohn Alexander übergeben wurde, stellt sich aus erbrechtlicher Sicht die Frage, was beim Versterben eines Ehepartners mit dem restlichen Vermögen geschehen soll. Neben dem überlebenden Ehepartner sind auch die Nachkommen von Gesetzes wegen zur Hälfte erbberechtigt.

Im Rahmen der Nachlassplanung müssen verschiedene Fragen geklärt werden.

Ist die gesetzliche Erbfolge in Ordnung, oder soll der überlebende Ehepartner begünstigt werden? Wenn ja, auf welche Art und Weise soll die Begünstigung erfolgen?

Zum Beispiel könnten die Nachkommen auf ihre Ansprüche zugunsten der Eltern mittels Erbverzichtsvertrag verzichten. Oder der überlebende Ehepartner erhält testamentarisch die Nutzniessung am Nachlass. Die Auswirkungen sind je nach Lösung unterschiedlich. Möchte man maximale Freiheit, ohne dass eine Erbengemeinschaft entsteht, wäre ein Erbverzicht der Nachkommen die richtige Lö-



sung. Bei der Nutzniessung stehen andere Faktoren im Vordergrund. Auch sie schützt den überlebenden Ehepartner vor einer vorzeitigen Erbteilung mit den Nachkommen. Das Nutzniessungsvermö-

gen darf aber nur mit Zustimmung der Nachkommen verbraucht werden. Aber nicht nur durch Testament oder Erbvertrag kann der überlebende Ehepartner begünstigt werden. Auch im Güterrecht, mittels Ehevertrag, kann dem überlebenden Ehepartner die gesamte Errungenschaft zugewiesen werden.

In jedem Fall ist es empfehlenswert, sich in erbrechtlichen Fragestellungen fachkundig beraten zu lassen, damit für die jeweilige Situation eine gute Lösung gefunden werden kann.

Herr Boltshauser, ich danke Ihnen für das Interview.

BBZ Arenenberg, Vreni Peter

Beachten Sie die Kursagenda des BBZ Arenenbergs.



Pferde würden Bauern mit Label wählen

www.tierschutz.com/pferde



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS